

31.08.84

In

Verordnung

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes(Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung - 14. BImSchV)**A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung soll von der Ermächtigung des § 59 BImSchG Gebrauch gemacht und die Vollzugskompetenz für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, teilweise auf Bundesbehörden übertragen werden. Gleichzeitig sollen wegen der Besonderheiten derartiger Anlagen besondere Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren getroffen werden.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht in § 1 vor, daß bei Anlagen der militärischen Landesverteidigung, die sich innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche befinden, der Vollzug bestimmter Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, welche die Überwachung von Anlagen betreffen, dem Bundesminister der Verteidigung und den Wehrbereichsverwaltungen übertragen wird. Der Begriff "militärischer Sicherheitsbereich" ist gesetzlich definiert und ermöglicht eine klare Abgrenzung.

§ 2 enthält besondere Regelungen für das Genehmigungsverfahren, die im Hinblick auf Ausnahmen nach § 60 BImSchG und zur Wahrung militärischer Geheimnisse erforderlich sind.

C. Alternativen

Die Zuständigkeit für den Vollzug könnte für alle Anlagen der Landesverteidigung, auch soweit sie sich außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche befinden, und auch hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens auf Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen werden.

D. Kosten

Beim Bundesminister der Verteidigung und den Wehrbereichsverwaltungen sind zur Durchführung der Verordnung maximal 9 Sachbearbeiterdienstposten (A 11, techn. Dienst) erforderlich. Dieser Bedarf wird aus dem vorhandenen Planstellenbestand gedeckt, so daß zusätzliche Personalkosten nicht entstehen. Zusätzliche sächliche Verwaltungsausgaben fallen nicht an.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

31.08.84

In

Verordnung

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung - 14. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. August 1984

14 (33) - 235 01 - Bu 47/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

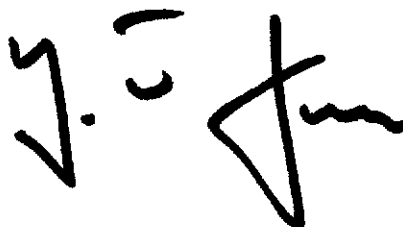
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über Anlagen der Landesverteidigung - 14. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. T.' or similar, with a stylized flourish at the end.

Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung - 14. BImSchV)

Auf Grund des § 59 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 10 Abs. 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, jeweils mit Zustimmung des Bundesrates, verordnet:

§ 1
Zuständigkeit

Dem Bundesminister der Verteidigung und den Wehrbereichsverwaltungen obliegen der Vollzug der §§ 16, 17, 20, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 31 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und behördliche Überwachungsmaßnahmen nach Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen sind,

1. bei Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen und sich in militärischen Sicherheitsbereichen befinden, die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796) festgesetzt sind,
2. bei Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die der militärischen Landesverteidigung dienen, soweit sie zu Übungen und Manövern außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche eingesetzt werden.

§ 2
Besonderheiten des Genehmigungsverfahrens

- (1) Ein Genehmigungsantrag für Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen, muß Art und Umfang der nach § 60 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassenen oder geforderten Ausnahmen bezeichnen.
- (2) Soweit Unterlagen der militärischen Geheimhaltung unterliegen, sind sie getrennt vorzulegen und zu kennzeichnen. Wenn der Antragsteller begründet darlegt, daß es

zur Wahrung des Geheimnisses zwingend erforderlich ist, soll auf die Vorlage dieser Unterlagen ganz oder teilweise verzichtet werden; in diesen Fällen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

BegründungA Allgemeines

Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes obliegt nach Art. 83 des Grundgesetzes grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden. § 59 BImSchG eröffnet die Möglichkeit, bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, die Vollzugskompetenz durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Bundesbehörden zu übertragen.

Die Verordnung schafft Sonderzuständigkeiten, indem die Vollzugskompetenz insoweit auf Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen wird, als es sich um die Überwachung von Anlagen innerhalb festgesetzter militärischer Sicherheitsbereiche handelt. Im übrigen bleiben die Länder zuständig.

Diese Regelung berücksichtigt einerseits die Besonderheiten, die beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen der militärischen Landesverteidigung bestehen. Andererseits ist durch die verbleibenden Zuständigkeiten der Landesbehörden sichergestellt, daß die Länder die Informationen erhalten, die sie zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes insbesondere im Bereich des gebietsbezogenen Immissionsschutzes brauchen.

Wegen der besonderen Belange der Bundeswehr bei Anlagen der militärischen Landesverteidigung wird ferner von der Ermächtigung des § 10 Abs. 11 BImSchG Gebrauch gemacht und das Genehmigungsverfahren teilweise abweichend von den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt.

Beim Bundesminister der Verteidigung und den Wehrbereichsverwaltungen sind zur Durchführung der Verordnung maximal 9 Sachbearbeiterdienstposten (A 11, techn. Dienst) erforderlich. Dieser Bedarf wird aus dem vorhandenen Planstellenbestand gedeckt, so daß zusätzliche Personalkosten nicht entstehen. Zusätzliche sächliche Verwaltungsausgaben fallen nicht an.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B Im einzelnen:

Zu § 1:

§ 1 regelt auf Grund der Ermächtigung des § 59 Abs. 1 BImSchG die Zuständigkeit.

Die Vorschrift bestimmt, daß die Verordnung nur für Anlagen der militärischen Landesverteidigung gilt und den Bereich der zivilen Landesverteidigung nicht erfaßt. Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für militärische Anlagen der Stationierungstreitkräfte können vom Verordnungsgeber nicht erlassen werden. Zwar gelten das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften grundsätzlich auch für Anlagen der Stationierungstreitkräfte. Die Anwendung dieser Bestimmungen steht aber unter dem Vorbehalt der mit den Entsendestaaten vereinbarten völkerrechtlichen Verträge, welche sowohl die rechtswirksame Erteilung einer Genehmigung als auch den Erlaß sonstiger Vollzugsmaßnahmen einschließlich deren zwangsweiser Durchsetzung unmöglich machen. Anstelle dessen tritt die Zusammenarbeit nach Art. 53 des Zusatzabkommens zum NATO- Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218).

Nummer 1 überträgt die Zuständigkeit für die Überwachung von Anlagen innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche auf den Bundesminister der Verteidigung und die Wehrbereichsverwaltungen. Damit wird dem Bedürfnis der Bundeswehr nach militärischer Geheimhaltung entsprochen und zugleich für den Gesetzesvollzug eine klare Abgrenzung getroffen. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) definiert die "militärischen Sicherheitsbereiche" als diejenigen militärischen Bereiche, deren Betreten durch Unbefugte von den zuständigen Dienststellen verboten worden ist, oder als sonstige von den Behörden der Bundeswehrverwaltung vorübergehend gesperrte Örtlichkeiten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 UZwGBw müssen diese Bereiche gekennzeichnet werden.

Innerhalb dieser Bereiche liegen nur Anlagen der Bundeswehr, die der Landesverteidigung dienen. Außerhalb dieser Bereiche befinden sich aber z.B. Einrichtungen wie Krankenhäuser, Hochschulen und Verwaltungsgebäude. Sie werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt.

Nummer 2 erstreckt die Zuständigkeitsregelung auf Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG, die sich üblicherweise innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche befinden und nur vorübergehend zu Übungen und Manövern außerhalb dieser Bereiche eingesetzt werden. Dadurch wird ein aus Gründen militärischer Geheimhaltung unerwünschter wie auch verwaltungstechnisch unpraktikabler Wechsel der Zuständigkeit für die Überwachung dieser Anlagen vermieden.

Aus der Formulierung ergibt sich, daß unter Überwachung nicht nur Maßnahmen nach § 52 BImSchG zu verstehen sind, sondern auch solche nach anderen der Überwachung dienenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Förmlicher Vollzug ist im Rahmen der Eigenüberwachung allerdings nicht erforderlich.

Die Regelung betrifft nicht die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionserklärungen gegenüber den zuständigen Landesbehörden nach § 27 BImSchG.

Zu § 2:

Die Regelung über das Genehmigungsverfahren beruht auf der Ermächtigung des § 10 Abs. 11 BImSchG.

Es gilt der Grundsatz, daß auch für die Genehmigung von Anlagen der Bundeswehr die Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten. Abweichende Bestimmungen sind nur soweit als notwendig getroffen.

So soll die Bestimmung in Absatz 1 der Genehmigungsbehörde die zur Entscheidung erforderlichen Kenntnisse über vom Bundesminister der Verteidigung bereits zugelassene oder geplante Ausnahmen nach § 60 Abs. 1 BImSchG verschaffen.

Die an § 10 Abs. 2 BImSchG angelehnte Regelung des Absatzes 2 Satz 1 ermöglicht die getrennte Vorlage von Unterlagen, die militärische Geheimnisse enthalten. Darüber hinaus kann die Vorlage dieser Unterlagen ganz oder teilweise entfallen. Die Unterlagen müssen jedenfalls in solchem Umfang vorgelegt werden, daß der Genehmigungsbehörde eine sachgerechte Entscheidung nach §§ 5 und 6 BImSchG und Dritten eine Beurteilung der Umweltauswirkungen möglich ist. Ferner darf von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden, wenn Geheimhaltung anderenfalls nicht möglich ist und die Bedeutung des militärischen Geheimnisses diese Beschränkung des Individualrechtsschutzes rechtfertigt; dies ist in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des Absatzes 2 ist zu beachten, daß eine zu weitgehende Beschränkung der Auslegung der Genehmigungsunterlagen die Bestandskraft der erteilten Genehmigung beeinträchtigen kann und den Ausschluß von privatrechtlichen Abwehransprüchen nach § 14 BImSchG (Präklusion) fraglich erscheinen läßt.

Soweit aus Gründen der Geheimhaltung Unterlagen, die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit notwendig sind, nicht vorliegen oder nicht ausgelegt werden können, ist eine Ausnahme vom Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 1 BImSchG zu erwägen. Dies kann im Einzelfall oder auch hinsichtlich bestimmter Arten von Anlagen geschehen. Stets muß jedoch der Gesichtspunkt schädlicher Umwelteinwirkungen bei der Entscheidung berücksichtigt werden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Zu § 3:

Inkrafttreten.

16.11.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung
- 14. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 sind die Worte
"und den Wehrbereichsverwaltungen"
durch die Worte
"oder der von ihm bestimmten Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Verordnung wird für den Vollzug der in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften eine Doppelzuständigkeit begründet. Für eine bestimmte hoheitliche Aufgabe sollte jedoch jeweils nur eine Behörde zuständig sein. Falls der Bundesminister der Verteidigung nicht alle Vollzugsaufgaben selbst wahrnehmen kann, sollte er die für die einzelnen Aufgaben zuständige Stelle allgemein festlegen. Diese Möglichkeit wird durch die Änderung der Vorschrift eröffnet.

2. Zu § 1

In § 1 ist im einleitenden Satzteil das Zitat
"16,"
zu streichen.

Begründung:

Die Mitteilungen nach § 16 dienen
auch zur Beurteilung der Frage, ob
eine wesentliche Änderung im Sinne
von § 15 BImSchG vorgenommen wurde,
die einer Genehmigung durch die
Landesbehörde bedarf.

3. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte
"auf die Vorlage dieser Unterlagen ganz oder teilweise
verzichtet werden"
durch die Worte
"die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage dieser Unterla-
gen ganz oder teilweise verzichten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung
überträgt den Ländergenehmigungsbehörden
die volle Verantwortung für die beantragte
Genehmigung, ohne gleichzeitig sicherzu-
stellen, daß sie auch die Entscheidungs-
kompetenz über den Umfang der Antragsunter-
lagen und damit die Prüftiefe des Geneh-
migungsverfahrens haben. Die Entscheidungs-
kompetenz der Länderbehörden soll mit
dem Änderungsvorschlag klargestellt und
verdeutlicht werden.

Soweit die Antragsteller diese Regelung im Einzelfall nicht akzeptieren können, verbleibt dem Bundesminister der Verteidigung die Befreiungskompetenz hinsichtlich materieller Anforderungen nach § 60 BImSchG. Dann sind die Verantwortungsbereiche klargestellt.

4. Zu § 2 a -neu-

Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

"§ 2 a

Anlagen der Stationierungstreitkräfte

Gegenüber Anlagen der Landesverteidigung, die von den Stationierungstreitkräften errichtet oder betrieben werden, obliegt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle. § 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Wie in der Begründung zu § 1 der Verordnung zutreffend ausgeführt wird, gelten das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich auch für Anlagen der Stationierungstreitkräfte. Die Stationierungstreitkräfte sind nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 (BGBl. II 1961 S. 1190) zur Beachtung des Rechts des jeweiligen Aufnahmestaates verpflichtet. Nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1213) kann eine Truppe innerhalb der ihr zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung - und damit auch auf dem Gebiet des Immissionsschutzes - ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht; in den übrigen Fällen bleibt das deutsche Recht anwendbar. Damit müssen auch behördliche Aufgaben gegenüber den Stationierungstreitkräften wahrgenommen werden. Zwar dürfen diese nicht in der Wahrnehmung ihres Auftrags behindert werden, insbesondere dürfen ihnen gegenüber keine Zwangsmaßnahmen angewandt werden. Deshalb sind die Stationierungstreitkräfte aber nicht von jeder behördlichen Überwachung befreit. Auch ist das Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG bei Anlagen der Stationierungstreitkräfte nicht aufgehoben.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind überfordert, wenn sie die Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch gegenüber den Stationierungstreitkräften wahrnehmen sollen. Sie werden von der durch schädliche Umwelteinwirkungen betroffenen Bevölkerung zwar als zuständige Ansprechpartner angesehen, können aber nur in seltenen Fällen für Abhilfe sorgen. Deshalb erscheint es angezeigt, die behördlichen Zuständigkeiten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit sie gegenüber Anlagen der Landesverteidigung wahrzunehmen sind, die von den Stationierungstreitkräften errichtet oder betrieben werden, dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zu übertragen. Der Bundesminister der Verteidigung und die ihm nachgeordneten Stellen haben gegenüber den Stationierungstreitkräften wesentlich bessere Möglichkeiten zur Durchsetzung von Immissionsschutzbelangen als die örtlichen zivilen Behörden. Zur Beurteilung schwieriger technischer Probleme, die insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auftreten können, kann eine sachverständige Stellungnahme der Fachbehörden eingeholt werden.